



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Juni 2016

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin, Jacqueline Landmann, Dr. Peter Rickli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X AG [...] vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Handänderungssteuer (Steuerbefreite Handänderung infolge Umstrukturierung (Quasifusion); § 4 Abs. 1 lit. f HStG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, die heute in Zürich domizilierte X AG (ehemals B AG), kaufte mit Aktienkaufvertrag vom 28. Dezember 2006 und Vollzugsdatum vom 1. Januar 2007 sämtliche 500 Inhaberaktien der C AG. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die D AG und die E AG in die Rekurrentin eingebracht.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, die Kaufverträge sowie die Bilanzen der C AG und der D AG einzureichen.

Die Rekurrentin teilte der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 mit, der fragliche Vertrag sei nicht vollzogen worden. Die X AG habe keine Aktien der C AG gekauft.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 legte die Steuerverwaltung eine Handänderungssteuer von CHF 285'000.00 fest. Zur Begründung führte sie aus, die mit dem Aktienkaufvertrag vom 28. Dezember 2006 erfolgte wirtschaftliche Handänderung der Grundstücke der C AG, nämlich der Liegenschaften F, G, H und I unterliege der Handänderungssteuer. Da die Rekurrentin nicht offenlege, wie sie in den Besitz der Aktien der C AG gekommen sei, werde auf den Kaufvertrag vom 28. Dezember 2006 abgestellt.

- B. Mit Schreiben vom 15. November 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen diese Verfügung. Sie machte geltend, es liege eine Quasifusion vor, welche nicht der Handänderungssteuer unterliege.

Mit Einspracheentscheid vom 17. Juni 2014 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache insofern teilweise gut, als der für die Handänderungssteuer massgebliche Erwerbspreis auf CHF 8'751'022.00 gesenkt wurde. Die Handänderungssteuer wurde neu auf CHF 262'530.65 festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, in den eingereichten Akten gäbe es keine Anhaltspunkte für eine Quasifusion oder eine andere der steuerneutral möglichen Übertragungsformen der Aktien. Allerdings sei nicht der volle Preis für die Anteilsrechte Bemessungsgrundlage für die Handänderungssteuer. Vom Entgelt seien vielmehr alle nichtliegenschaftlichen Werte sowie nicht in Basel gelegenen liegenschaftlichen Werte abzuziehen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 17. Juli 2014. Die Rekurrentin, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt, beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben. Eventualiter sei das Rekursverfahren zu sistieren, bis das

von der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons Basel-Stadt geführte Strafverfahren gegen die Herren J, K, L und weitere Beteiligte rechtskräftig abgeschlossen sei.

Mit Schreiben vom 26. August 2014 äusserte sich Staatsanwalt M zum Verfahren und teilte der Steuerrekurskommission mit, aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei keine Sistierung des Verfahrens notwendig. Zudem offerierte er die Strafakten zur Edition.

Mit Stellungnahme vom 28. August 2014 beantragt die Steuerverwaltung, dem Sistierungsgesuch sei stattzugeben.

Mit Verfügung vom 15. September 2014 forderte die Steuerrekurskommission bei der Rekurrentin weitere Beweismittel ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 reichte die Rekurrentin diverse Unterlagen ein und beantragte, das Schreiben des Staatsanwalts M sei aus dem Recht zu weisen und die fehlenden Unterlagen gemäss aktualisierten Verzeichnissen von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu beziehen. Zudem wurde erneut die Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafverfahren beantragt.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2014 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt sistiert. Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 stellte die Rekurrentin der Steuerrekurskommission den Entscheid des Appellationsgerichts vom 5. Januar 2015 zu. Das Gericht trat auf die Beschwerde der Rekurrentin nicht ein. Mit Verfügung vom 11. Februar 2015 wurde die Sistierung aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde zudem aufgefordert, der Steuerrekurskommission diverse Unterlagen zukommen zu lassen.

Mit Schreiben vom 24. März 2015 und 1. Juli 2015 edierte die Staatsanwaltschaft die angeforderten Beweismittel.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 teilte die Rekurrentin mit, dass die Staatsanwaltschaft anstelle einer geforderten Finanzierungsbestätigung einen Kreditvertrag ediert habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

In ihrer Replik vom 13. November 2015 hält die Rekurrentin unter o/e-Kostenfolge an ihren Anträgen fest. Insbesondere erneuert sie das Gesuch um Sistierung des Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen Entscheid in der Strafsache gegen die oben erwähnten Personen.

Am 18. November 2015 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine Duplik.

Mit Verfügung vom 1. März 2016 weist die Steuerrekurskommission das Sistierungsgesuch ab.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996 (Handänderungssteuergesetz, HStG) ist gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs zu erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Juni 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. Juli 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Juni 2014 betreffend Handänderungssteuer aufzuheben.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Handänderungssteuer erhoben hat oder ob ein von der Handänderungssteuer befreiter Umstrukturierungstatbestand vorliegt.

3. a) Gemäss § 1 HStG unterliegen der Handänderungssteuer die zivilrechtlichen und im Gesetz aufgeführten wirtschaftlichen Handänderungen. Steuerpflichtig ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, der Erwerber oder die Erwerberin. Die Steuer wird nach der vereinbarten Gegenleistung berechnet, mindestens aber vom Steuerwert des Grundstücks.
- b) Gemäss § 2 Abs. 2 HStG sind Immobiliengesellschaften Grundstücken wirtschaftlich gleichgestellt. Eine Immobiliengesellschaft wird im Handänderungssteuergesetz als juristische Person definiert, deren Aktiven gemessen am Buchwert seit der Gründung, längstens aber in den letzten fünf Geschäftsjahren zu mindestens zwei Dritteln aus Grundstücken bestehen und deren gesamter Rohertrag zu mindestens zwei Dritteln aus Grundstücken fliesst.
- c) Besteuert wird der Erwerb eines Grundstückes (§ 3 Abs. 1 HStG), wobei der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft dem Erwerb eines Grundstücks gleichgestellt ist (§ 3 Abs. 3 lit. f HStG).
- d) Von der Handänderungssteuer befreit sind jedoch Handänderungen bei Umstrukturierungen, die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 und 72 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) gelten sinngemäss (§ 4 Abs. 1 lit. f HStG und Art. 103 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung vom 3. Oktober 2003 (FuSG)).
4. a) Die Rekurrentin macht im Wesentlichen geltend, dass es sich bei der Übertragung der C AG um eine Quasifusion gehandelt habe. Als Verkäufer der C AG sei der Investment Pool N aufgetreten. Dieser wiederum hätte aus den Herren K und L bestanden. Als Gegenleistung für die Einbringung der C AG in die Rekurrentin hätten sie Aktien der Rekurrentin erhalten. Dafür hätte bei der Rekurrentin eine Kapitalerhöhung stattgefunden. Da die Rekurrentin ebenfalls von den Herren K und L über Beteiligungsgesellschaften gehalten wurde, sei die Rekurrentin durch die beiden Transaktionen gegenüber den Herren K und L einerseits Gläubigerin aus der Kapitalerhöhung und andererseits Schuldnerin des Kaufpreises für die Aktien der C AG geworden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten seien in der Folge verrechnet und somit das neue Aktienkapital mittels Verrechnung liberiert worden.
- b) Unbestritten ist zum einen die Tatsache, dass es sich bei der C AG um eine Immobiliengesellschaft handelt, welche wirtschaftlich wie ein Grundstück zu behandeln ist (vgl. § 2 Abs. 2 HStG). Zum anderen ist erwiesen, dass die Herren L und K

im massgeblichen Zeitpunkt zu je 50% indirekt Aktionäre der X AG, nämlich über die von K gehaltene O AG und über die von Herrn L gehaltene P AG, waren.

c) aa) Die vom Gesetzgeber vorgesehenen steuerbefreiten Umstrukturierungen sind nicht abschliessend aufgezählt. Nicht näher zu prüfen sind die Voraussetzungen einer echten bzw. unechten Fusion, da es vorliegend an der Verschmelzung der umstrukturierten Unternehmungen fehlt. Zu prüfen ist hingegen, wie dies die Rekurrentin anführt, ob eine Quasifusion erfolgte.

bb) Von einer Quasifusion wird ausgegangen, wenn eine Gesellschaft einen beherrschenden Anteil an einer anderen Gesellschaft erwirbt, die beiden Gesellschaften weiterhin bestehen, aber eine wirtschaftliche Einheit entsteht (vgl. Frey in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Fusionsgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des IPRG und des Steuerrechts, 2. stark überarbeitete Auflage, Bern 2015, Art. 3 N 12). Vorausgesetzt wird, dass die übernehmende Gesellschaft mindestens 50% an der übernommenen Gesellschaft hält und zudem den Gesellschaftern der übernommenen Gesellschaft höchstens 50% des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt werden (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 5 vom 1. Juni 2004, Ziff. 4.1.7.1). Dabei bedingt eine Quasifusion eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_976/2014 vom 10. Juni 2015 E. 3.4 bis E. 3.6).

d) Nach der vorgängigen Beschreibung findet demnach bei einer Quasifusion ein Aktientausch statt. Zunächst ist deshalb zu prüfen, ob die vorgenommenen Handlungen, nämlich die Einbringung der Aktien und die Kapitalerhöhung mit Verrechnungsliberierung als Einheit und damit als Fusionstatbestand zu betrachten sind oder ob von einzelnen Geschäften auszugehen ist. In einem zweiten Schritt gilt es die Behauptung der Rekurrentin zu überprüfen, wonach die Aktionäre der C AG und die Zeichner der neu ausgegebenen Aktien der Rekurrentin identisch seien. Trifft diese Behauptung zu, ist eine, möglicherweise die entscheidende, Voraussetzung des Umstrukturierungstatbestands erfüllt und eine Befreiung von der Handänderungssteuer liegt vor.

e) Würde, wie es die Rekurrentin geltend macht, von einer Quasifusion ausgegangen, wäre es an sich naheliegend, dass sie ihr Aktienkapital erhöht und die neu auszugebenden Aktien durch Sacheinlage der Aktien der C AG liberiert werden. Allenfalls kann eine Ausgleichszahlung damit verbunden sein. Wichtig dabei ist je-

doch, dass eine wirtschaftliche Einheit entsteht (vgl. oben E. 4. c) bb)). Die Einbringung der Aktien als auch die Kapitalerhöhung mit der anschliessenden Verrechnungsliberierung müssen sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht derart eng miteinander verbunden sein, dass sie als Einheit erscheinen. Vorliegend ist dies jedoch nicht der Fall. Vielmehr erfolgte am 1. Januar 2007 der Verkauf der Aktien der C AG an die Rekurrentin. Erst gut zwei Monate später erfolgte der Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals, nämlich an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2007, und anschliessend die Liberierung des Erhöhungskapitals durch Verrechnung. Von einer zeitlichen Einheit kann nicht die Rede sein, Die Einbringung der C AG und die Kapitalerhöhung mit Verrechnungsliberierung sind als unabhängige Vorgänge zu betrachten. Damit ist der Tatbestand der Quasifusion von vornherein nicht erfüllt.

f) Selbst wenn eine zeitliche Einheit vorläge, wäre zusätzlich zu prüfen, ob es sich bei den Verkäufern der C AG und den Aktienzeichnern bei der Kapitalerhöhung der Rekurrentin nachgewiesenermassen um die identischen Personen sowie ob es sich bei der zur Verrechnung gebrachten Forderung um die Kaufpreisforderung handelt. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, konnte die Rekurrentin diese Nachweise nicht erbringen.

g) aa) Im Kaufvertrag vom 28. Dezember 2006 wird als Verkäuferin der C AG der Investment Pool Basel angeführt. Die Rekurrentin vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um die Herren L und K gehandelt haben müsste. Wie die Steuerverwaltung jedoch zu Recht festhält, gibt es keine Unterlagen, wie beispielsweise einen Gesellschaftervertrag oder eine Beitrittserklärung, welche eine Beteiligung der beiden Herren am Investment Pool N darlegen würden. Die Rekurrentin führt hingegen an, dass die Mitglieder eines Investment Pools Q GdbR ihre Einlagen und die Darlehensgeber ihre Darlehen an einer weiteren von den Herren K und L kontrollierte Gesellschaft, die D AG, in Form von Aktien der Rekurrentin zurückerhielten. Diese Aktien würden unbestrittenermassen von den Herren K und L stammen. Mithin sei auch unbestritten, dass die Herren K und L neben der C AG auch ihre beiden Gesellschaften, die D AG und die E AG, in die Rekurrentin einbrachten. Somit sei nach Ansicht der Rekurrentin erstellt, dass der Investment Pool N aus den Herren K und L bestanden haben müsse. Zudem sei von keiner der beteiligten privaten Parteien je bestritten worden sei, dass die Rekurrentin alleinige Aktionärin der C AG geworden sei. Keine private Partei hätte je einen Anspruch auf die Aktien geltend gemacht. Weiter würde die Rekurrentin die Beteiligungen halten, Generalversammlungen abhalten und Geschäftsberichte veröffentlichen. Dies sei allen beteiligten

Privatpersonen bekannt gewesen und keine hätte dies je beanstandet. Jede andere Mutmassung widerspreche unbestrittenen Tatsachen.

bb) Die Ausführungen der Rekurrentin hinsichtlich der Beteiligung bzw. wirtschaftlichen Berechtigung der Herren K und L am Investment Pool N stellen indessen blosser Behauptungen, keine Beweise dar. Sie räumt dabei selber ein, dass es so gewesen sein müsse. Damit stellt die Rekurrentin jedoch höchstens eine Mutmassung an. Unklar bleibt in der Beweisführung der Rekurrentin, wer mit den privaten Parteien gemeint ist, welche die neuen Beteiligungsverhältnisse nie in Frage gestellt hätten. Weiter versucht die Rekurrentin mit der Aussage, dass jede andere Mutmassung unbestrittenen Tatsachen widerspreche in gewisser Weise eine Umkehrung der Beweislast zu erwirken. Vorliegend ist es aber so, dass die Beweislast bei der Rekurrentin liegt, da sie das Vorliegen einer steuerneutralen Unternehmensstrukturierung geltend macht. Steuerermindernde Tatsachen sind aufgrund der allgemeinen Beweislastregel von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen (vgl. Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 DBG N 27 ff.). Dieser Beweis ist ihr in keiner Weise gelungen, wie die obenstehenden Ausführungen zeigen. Die Steuerverwaltung hat dies in der Vernehmlassung ebenfalls zutreffend ausgeführt und auch für alle im Rekursverfahren neu vorgebrachten Beweismittel dargelegt (vgl. Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 24. August 2015, S. 8 ff.; Verfahrensakten der Steuerrekurskommission, S. 412 ff.).

h) aa) Ein weiterer Ansatz der Beweisführung der Rekurrentin liegt in der Andeutung eines Treuhandverhältnisses. Demnach seien die neu emittierten Aktien der Rekurrentin von der R AG auf Rechnung der Herren K und L gezeichnet worden. Die R AG sei nur vorgeschoben worden und habe kein Interesse an den Aktien der Rekurrentin. Die Gesellschaft sei in der Zwischenzeit auch wieder gelöscht worden. Es ist zu prüfen, ob tatsächlich ein solches Treuhandverhältnis vorliegt. Weiter ist auch zu prüfen, ob die Herren K und L im Zeitpunkt des Verkaufs der C AG direkt oder indirekt Aktionäre der R AG waren, die die neu ausgegebenen Aktien gezeichnet hat.

bb) Den Akten ist zu entnehmen, dass die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien (4'300'000 Aktien zum Nominalwert von je CHF 1.00) der Rekurrentin durch die seinerzeit aktive und am 10. Juli 2009 wieder gelöschte R AG gezeichnet wurden (vgl. Zeichnungsschein der R AG, Verfahrensakten der Steuerrekurskommission, S. 384). Herrn S, Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift, hat

für die erwähnte Gesellschaft den Zeichnungsschein unterzeichnet. Aus den Akten geht allerdings nicht hervor, wer Aktionär der eigens für die Transaktion gegründeten R AG war, bzw. wer die wirtschaftlich berechnete Person(en) an dieser Gesellschaft war(en). Auch die Rekurrentin schweigt sich zu diesem Punkt aus und liefert keinerlei Nachweise. Damit ist nicht erstellt, dass die Aktien der R AG vor dem Kaufvertrag über die Aktien der C AG auf die Herren K oder L bzw. von ihnen beherrschte Gesellschaften übertragen wurden. Wer im massgeblichen Zeitpunkt Aktionär der R AG war, ist somit ungewiss. Ebenso wenig liegt ein Nachweis für ein Treuhandverhältnis vor. Auch hier ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen der Rekurrentin, dass die R AG bzw. deren handelndes Organ, Herr S, die Aktien der Rekurrentin treuhänderisch auf Rechnung der Herren K und L erworben.

i) Im Übrigen besteht eine weitere Unstimmigkeit hinsichtlich der Höhe der verrechneten Forderung und des Kaufpreises der C AG. In der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates der X AG betreffend die vorerwähnte Kapitalerhöhung ist festgestellt worden, dass das Erhöhungskapital von CHF 4'300'000.00 durch Verrechnung mit einer Forderung von CHF 4'300'000.00 der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft voll liberiert wurde. Weiter wird darin festgehalten, dass der zur Verrechnung gebrachte Betrag von CHF 4'300'000.00 der X AG durch Übertragung auf das Kapitalkonto zur ausschliesslichen und freien Verfügung steht. Ferner wurde im Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates vom 6. März 2007, welcher durch die Revisionsstelle, die T AG, geprüft worden ist, festgehalten, dass alle 4'300'000 neuen Inhaberaktien der R AG übergeben worden sind, dies in Verrechnung mit einer Forderung von CHF 4'300'000.00 von „Aktionären“. Aus einem Auszug eines Kontoblattes für das Konto „KK Aktionäre“ geht hervor, dass sich dieser Betrag aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Auf den Erwerb der C AG entfiel demnach ein Betrag von CHF 2'100'000.00. Zusammen mit anderen Beträgen für den Erwerb der E AG und der D AG sowie weiteren Gründungskosten und dem Saldovortrag ergibt sich der erwähnte Betrag von CHF 4'300'000.00 (vgl. Verfahrensakten der Steuerrekurskommission S. 382). Gemäss dem Kaufvertrag von 28. Dezember 2006 über den Kauf der C AG betrug der Kaufpreis CHF 2'375'000.00. Der sich in den Akten befindende Kontoauszug weist als verbuchter Erwerbspreis der C AG einen Betrag von CHF 2'100'000.00 aus und weicht damit von den Angaben im Kaufvertrag ab. Nachgewiesen ist einzig die gesamte Verrechnungsforderung von insgesamt CHF 4'300'000.00. Damit von einer Quasifusion bzw. von einem Aktientausch ausgegangen werden könnte, müsste nachgewiesen werden, dass die Kaufpreisforderung mit der verrechneten Forderung

identisch war. Dieser Beweis ist der Rekurrentin nicht gelungen, weshalb auch aus diesem Grund nicht von einer steuerneutralen Quasifusion auszugehen ist.

j) Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Rekurrentin hinsichtlich der Immobilientransaktion weder nachweisen konnte, dass die Herren K und L die Eigentümer bzw. die wirtschaftlich berechtigten Personen an der eingebrachten C AG waren, noch dass die neu gezeichneten Aktien der Rekurrentin durch diese beiden Herren bzw. von ihnen kontrollierten Gesellschaften gezeichnet wurden. Zudem besteht zwischen der Einbringung der Aktien der C AG und der Kapitalerhöhung mit späterer Verrechnungsliberierung der Rekurrentin kein enger zeitlicher Zusammenhang, sodass die beiden Geschäfte gesondert zu betrachten sind und von vornherein nicht von einer quasifusionsähnlichen Konstellation ausgegangen werden kann. Insgesamt sind die Voraussetzungen einer steuerneutralen Quasifusion damit nicht erfüllt. Die Steuerverwaltung hat somit zu Recht in der Einbringung der C AG eine Veräusserung der Liegenschaften F, G, H und I erblickt und darauf eine Handänderungssteuer erhoben. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 14 Abs. 3 HStG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG und in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 4'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 4'500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2017.99 vom 12. Juni 2018 abgewiesen.